

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 10. November 2020

651

EINGANG GR			
18. Nov. 2020			
GRG Nr.	20	BS 7	73

Botschaft betreffend Überarbeitung der Eigentümerstrategie des Kantons Thurgau für die thurmed AG vom 12. November 2019

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft betreffend Überarbeitung der Eigentümerstrategie des Kantons Thurgau für die thurmed AG.

1. Ausgangslage

Der Kanton Thurgau ist für eine ausreichende medizinische Versorgung der Bevölkerung zuständig. Er steuert die Gesundheitsversorgung über die im Krankenversicherungsgesetz (KVG; SR 832.10) und in den kantonalen Gesetzen und Verordnungen vorgegebenen Instrumente und nur subsidiär über seine Eigentümerfunktion der thurmed AG. Für die stationäre Versorgung im Rahmen der KVG-Leistungen delegiert der Kanton Aufgaben an öffentliche und private Unternehmen. In diesem Rahmen betreibt er die thurmed AG.

Als Grundlagen massgebend sind:

- Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101);
- Gesetz über das Gesundheitswesen (GG; RB 810.1);
- RRB Nr. 361 vom 8. April 2008 betreffend die Gründung der thurmed AG.

Der Kanton Thurgau ist alleiniger Aktionär der thurmed AG. Die thurmed AG ist unter anderem alleinige Aktionärin der Spital Thurgau AG, der thurmed Immobilien AG, der Spitalpharmazie Thurgau AG, der Pathologie Institut Enge AG, der RIWAG, der Wäscherei Bodensee AG sowie der Venenlinik Bellevue AG. Mit der Eigentümerstrategie formuliert der Regierungsrat des Kantons Thurgau die strategischen Ziele der thurmed AG. Er legt damit auch die langfristigen Ziele der aufgeführten Tochtergesellschaften fest. Gemäss den Richtlinien zur Public Corporate Governance des Kantons Thurgau

vom 11. Mai 2010 (PCG-Richtlinie) gehört die thurmed AG zum 2. Kreis der kantonalen Beteiligungen. Mit der Eigentümerstrategie legt der Regierungsrat ergänzende Public Corporate Governance-Richtlinien für die thurmed-Gruppe fest. Auf der Basis der Eigentümerstrategie formuliert der Verwaltungsrat der thurmed AG eine detaillierte Unternehmensstrategie und ein Organisationsreglement für die ganze Gruppe. Diese werden dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht.

2. Überarbeitete Eigentümerstrategie

Für die Ausformulierung der strategischen Ziele hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 375 vom 1. Juni 2010 eine Eigentümerstrategie erlassen. Nach zehn Jahren ist die Eigentümerstrategie zu überarbeiten. Die thurmed AG erhält, auch unter dem Gesichtspunkt des 2019 neu gewählten Verwaltungsratspräsidenten, mit der überarbeiteten Eigentümerstrategie mit aktualisierten strategischen Zielen eine Grundlage, um für die thurmed AG eine detaillierte Unternehmensstrategie ausarbeiten zu können. Die thurmed AG wird damit fokussiert auf die Herausforderungen der Zukunft ausgerichtet.

Die überarbeitete Eigentümerstrategie wurde in einem iterativen Prozess zwischen dem Departement für Finanzen und Soziales und mit dem Verwaltungsrat der thurmed AG erarbeitet. Die vorliegende Fassung wurde vom Verwaltungsrat der thurmed AG mit Beschluss vom 20. September 2019 zuhanden des Regierungsrates verabschiedet.

Die Änderungen der Eigentümerstrategie betreffen insbesondere die folgenden Punkte:

- Unter Ziff. 1.4 sind neu wirtschaftspolitische Ziele definiert. Es wird festgehalten, dass der Regierungsrat eine Ausgewogenheit zwischen wirtschaftlichem Handeln und übergeordneten politischen Interessen anstrebt. Dies soll der thurmed AG eine adäquate wirtschaftliche und strategische Entwicklung ermöglichen.
- Unter Ziff. 2.4 wird die Revision neu geregelt. Es wird eine interne, direkt dem Verwaltungsrat unterstellte Revisionsstelle eingeführt. Die Finanzkontrolle als bisherige Revisionsstelle kann sich in der Folge auf die Überprüfung der Finanzierungsabrechnung fokussieren.
- Unter Ziff. 2.5 wird festgehalten, dass für Bauvorhaben der Spital Thurgau AG die Vorschriften in den Bereichen Energie und Denkmalschutz einzuhalten sind, die für Kantonsbauten gelten.
- Unter Ziff. 2.6 wird festgehalten, dass das öffentliche Beschaffungswesen durch jene Unternehmen der thurmed AG einzuhalten ist, die nicht rein gewerblich tätig oder nicht staatsgebunden sind.

Die Eigentümerstrategie für die thurmed AG wird vom Grossen Rat gemäss § 47 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (FHG; RB 611.1) zur Kenntnis genommen. Der Regierungsrat hat der Eigentümerstrategie mit RRB Nr. 878 vom 12. November 2019 zugestimmt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Überarbeitung der Eigentümerstrategie der thurmed AG hat keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton oder die Gemeinden.

4. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Botschaft und den Beschlussesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über Ihre Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilagen:

- Eigentümerstrategie des Kantons Thurgau für die thurmed AG vom 12. November 2019
- Entwurf Beschluss